

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)

§ 23c Veröffentlichungspflichten der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen

(3) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind ferner verpflichtet, folgende netzrelevanten Daten unverzüglich in geeigneter Weise, zumindest auf ihrer Internetseite,
5. die Höchstentnahmelast und der Bezug aus der vorgelagerten Netzebene

	P(max) kW	P(max) am:
Höchstentnahmelast aus der Vorgelagerten Netzebene	10.143,8	08.01.2024 18:15:00

	Arbeit in kWh
Bezug aus der vorgelagerten Netzebene	25.467.895